



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Danpower Biomasse GmbH
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam

Bearbeitet von Christopher Zapf	Telefon/Fax +49 (89) 2176-3686 +49 (89) 2176-403686	Zimmer 4231	E-Mail Christopher.Zapf@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-5-8711.IM_1-86-1-186	München, 11.12.2024

Anlagen

- 1 Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen
- 1 Kostenrechnung - wird nachgereicht
- 1 Satz ausgefertigter Antragsunterlagen - wird nachgereicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Bescheid:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1. Errichtung und Betrieb (§ 4 BImSchG)

Der Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam (Antragstellerin) wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks (HKW) am Standort Joseph-Fraunhofer-Straße 60, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm erteilt.

Das geplante Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Anlagenteile, bzw. folgende Maßnahmen:

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0
Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



- Ein erdgasbefeuerter Kessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 6,2 MW,
- ein erdgasbefeuerter BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 10,2 MW,
- zwei Wärmepumpen mit einer thermischen Leistung von jeweils 2,063 MW,
- eine Power-to-heat-Kesselanlage mit einer thermischen Leistung von 1,5 MW,
- eine Photovoltaik-Anlage mit einer Peak-Leistung von 275 kW,
- eine Wärmespeicheranlage mit einem Speichervolumen von 3.000 m³ Nutzvolumen und
- eine Schornsteinanlage mit einer Höhe von 22 m über GOK.

2. Antragsunterlagen

Die nachfolgenden Unterlagen liegen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind, dieser Entscheidung zu Grunde. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die unter Ziffer 1 zugelassenen Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer 3 dieses Bescheides stehen.

Lfd. Nr.	Plannummer / Datum	Inhalt / Bezeichnung
1	17.06.2024 (Ergänzung: 15.08.2024)	Erläuterungsbericht
2	22.06.2023	Kostenübernahmeerklärung
3	22.05.2023	Vollmacht für Antragsverfasser
4	11.10.2023	Erlaubniserteilung der Hl. Geist- und Gritsch'sche Stiftungsstiftung Pfaffenhofen für Errichtung und Betrieb eines Heizkraftwerks
5	15.04.2024	Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
6	17.06.2024	Einverständniserklärung nach § 12 Abs. 2a BImSchG
7a	24 PAF 01-V-ZZ-100-014-00 vom 16.02.2024	Plan Abgrenzung des Antragsgegenstandes
7b	24PAF01-A-ZZ-100-014-00 vom 15.02.2024	Plan Anlagenabgrenzung (physisch)
8	27.05.2024	Darstellung des Umweltmanagements
9	14.03.2024	Kostenzusammenstellung
10	22.06.2023	Bestätigung Urheberrecht Danpower
11	21.02.2024	Bestätigung Urheberrecht Fiedler Beck Ingenieure AG
12	27.03.2024	Bestätigung Urheberrecht Danpower GICON GmbH
13		Bestätigung Urheberrecht Dipl.-Ing. Kunstmann

14		Bestätigung Urheberrecht HAHN Consult
15	22.02.2024	Bestätigung Urheberrecht Ibk Tragwerkplanung GmbH
16		Bestätigung Urheberrecht WipflerPLAN mbH
17		Bestätigung Urheberrecht Karl Stadlbauer
18N	16.02.2024	Topographische Karte mit farbiger Kennzeichnung des Anlagenstandorts und des Beurteilungsgebiets nach TA Luft, M 1:25.000
19N	16.02.2024	Topographische Karte mit farbiger Kennzeichnung des Anlagenstandorts, M 1:5.000
20	10.07.2023	Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm mit Legende
21N	16.02.2024	Übersicht über bestehende Bebauungspläne
22		Bebauungsplan Nr. 153 mit Begründung
23 N	16.02.2024	Luftbild mit farbiger Kennzeichnung der Lage der geplanten Anlage
24 N	04.12.2023	Auszug aus dem Liegenschaftskataster
25 N	04.12.2023	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Eigentümerangaben
26	27.05.2024	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung
27	14.02.2023	Technische Beschreibung des BHKW der Fa. Jenbacher
28	11.06.2024	Übersicht Anlagenparameter
29	22.03.2024	Stoffübersicht
30N		Acht Sicherheitsdatenblätter
31	13.06.2023	Angaben zur Dosierung von Tri-Natriumphosphat
32	13.06.2023	Angaben zur Dosierung von Ammoniaklösung
33	21.02.2024	Angaben zum Frischöltank
34	21.02.2024	Angaben zum Altöltank
35	21.02.2024	Angaben zum Harnstofftank
36		Fünf allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen mit den Nummern: - Z-40.22-408 - Z-38.12-23 - Z-38.12-312 - Z-65.22-158 - Z-65.11-185 - Z-40.23-515
37	AS-0	Ansicht Tankschrank

38		Technische Beschreibung der doppelwandigen Schlauchleitung, Zulassungsnummer Z-40.23-515
39	24PAF01-A-UMR-100-101-01	Plan Aufstellung Technik und Ausrüstung, Grundrisse und Schnitte A, B und C
40	24PAF01-A-UMR-100-102-00	Plan Aufstellung Technik und Ausrüstung, Schnitte D, E und F
41	24PAF01-V-ZZ-100-031-00	Anlagenschema
42	24PAF01-V-ZZ-100-035-00	Stoffstromschema
43	21.02.2024	Tabelle mit Darstellung der Überwachungsmaßnahmen
44	27.05.2024	Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen
45	05.02.2024	Tabelle mit Darstellung der Schadstoffemissionen
46	24PAF01-A-ZZ-100-044-00	Emissionsquellenplan
47	L230308-02	Gutachten der Fa. Gicon zur Luftreinhaltung, Energieeffizienz, Energienutzung und Abfallaufkommen vom 04.03.2024
48	28.02.2024	Tabelle mit Darstellung der Lärmemissionsquellen
49	M230308-03	Schallimmissionsprognose der Fa. Gicon vom 27.05.2024
50	SN230308-01	Stellungnahme der Fa. Gicon zum Erschütterungsschutz vom 17.10.2023
51	27.05.2024	Darstellung zu elektromagnetischen Feldern
52	P230308StN	Sachverständige Stellungnahme der Fa. Gicon bzgl. Anlagensicherheit vom 03.04.2024
53	19.02.2024	Tabelle mit Darstellung der möglichen Betriebsstörungen und der erforderlichen Gegenmaßnahmen
54	04.03.2024	Orientierende Gefährdungsbeurteilung
55	13.02.2024	Stoff-Listung und Beurteilung im Hinblick auf 12. BImSchV
56	21.02.2024	Liste der Abfall- und Abwasserströme
57	21.02.2024	Liste der Abfallverwertungsmöglichkeiten
58N		Beispiel für Abfall-Annahmeerklärung
59	05.02.2024	Energieflussdiagramm
60	21.02.2024	Liste der nach BetrSichV prüfpflichtigen Anlagenteile
61	24 PAF 01 – A –ZZ – 100-120 - 00	Plan mit Darstellung der Hochwassergefährdung

62	15.08.2024	Erläuterungen zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
63	11.03.2024	Erläuterungen der Fa. fbi zum Naturschutz mit Lageplan Grünflächen mit Anhang
64		Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Fa. WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH vom 15.04.2024
65	P230308	Unterlagen zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG der Fa. GICON vom 18.04.2024 mit Prüfkatalog zur Feststellung der UVP-Pflicht
66	19.06.2024	Auflistung der erforderlichen bauordnungsrechtlichen Unterlagen
67	01.04.2024	Antrag auf Baugenehmigung
68N		Nachweis der Bauvorlageberechtigung des Dipl.-Ing. Fiedler
69	18.03.2024	Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 BauVorIV
70	20.09.2024	Berechnung GRZ, GFZ und BMZ
71	26.03.2024	Baubeschreibung mit entsprechendem Formblatt
72		Befreiungsantrag bzgl. Wandhöhe
73		Abweichungs- und Befreiungsantrag bzgl. Abstand Kamin
74	24PAF01-B-UZA-110-001	Lageplan
75N		Auszug aus dem Liegenschaftskataster
76	24PAF01-B-UZA-110-010	Lageplan Abstandsfläche
77	24PAF01-B-UZA-110-014	Lageplan Entwässerung mit Berechnungen
78	24PAF01-B-UMR-110-002	Grundriss Ebene – 1,00 m
79	24PAF01-B-UMR-110-003	Grundriss Ebene +/- 0,00 m
80	24PAF01-B-UMR-110-004	Grundriss Ebene + 4,32 m
81	24PAF01-B-UMR-110-005	Grundriss Ebene + 6,12 m
82	24PAF01-B-UMR-110-006	Grundriss Ebene UK Dachbinder + 11,32 m
83	24PAF01-B-UMR-110-007	Grundriss Ebene Dachaufsicht + 13,73 m
84	24PAF01-B-UMR-110-008	Schnitte
85	24PAF01-B-UMR-110-009	Ansichten
86	24PAF01-B-UMR-110-011	Grundriss Ebene Dachaufsicht + 13,73 m mit PV
87	24PAF01-B-UMR-110-012	Ansichten mit PV
88	24PAF01-B-UDE-110-015	Übersicht und Ansichten Wärmespeicher

89		Brandschutznachweis der Fa. Hahn Consult vom 26.03.2024
90	1_1115-23	Explosionsschutzdokument vom 26.02.2024
91		Bescheinigung Brandschutz I des Prüfsachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Erhard Arnhold vom 22.08.2024 mit 1. Prüfbericht
92a	12-4-1-B	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für Dosiermittel 1
92b	12-4-1-C	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für Dosiermittel 2
92c	12-4-1-E-1	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für Frischöl
93	12-4-1-E-2	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für Altöl
94	12-4-1-E-3	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für Harnstoff
95	12-4-1-D	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für die Betankungsschränke für die jeweilig Abfüllung von Frischöl, Altöl und Harnstoff
96	12-4-1-F	Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen in Bayern nach § 40 AwSV für die Betankungsschränke für das Verwenden

3. Anforderungen/Nebenbestimmungen

3.1 Anforderungen zur Luftreinhaltung

3.1.1 Leistungsdaten und Betriebsweise

3.1.1.1

Folgende maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen (FWL) dürfen nicht überschritten werden:

Feuerung	FWL
Gaskessel	6,24 MW
BHKW	10,23 MW

Vor der jeweiligen Inbetriebnahme sind der Regierung von Oberbayern Bestätigungen der Hersteller über die max. Feuerungswärmeleistung der jeweiligen Feuerung vorzulegen.

Zudem sind folgende Leistungsvorgaben antragsgemäß einzuhalten:

- die thermische Leistung der Wärmepumpe von jeweils maximal 2,063 MW,
- die thermische Leistung der Power-to-heat-Kesselanlage von maximal 1,5 MW und
- die Peak-Leistung der Photovoltaik-Anlage von maximal 275 kW.

Vor der jeweiligen Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine entsprechende Bestätigung der Hersteller über die max. Leistung vorzulegen.

3.1.1.2

Der Betreiber hat den Gaskessel und das BHKW nach § 6 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 der 44. BImSchV jeweils **vor deren Inbetriebnahme** schriftlich und elektronisch der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 technischer Umweltschutz – anzuzeigen und dabei die in Anlage 1 der 44. BImSchV genannten Angaben vorzulegen.

Änderungen der nach Anlage 1 der 44. BImSchV zu übermittelnden Daten sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats anzuzeigen.

3.1.2 Brennstoffe

3.1.2.1

Für die Feuerungen des BHKW sowie des Gaskessels darf ausschließlich Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung eingesetzt werden.

3.1.2.2

Das für die Feuerungen des BHKW sowie des Gaskessels verwendete Erdgas muss den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260 für Gase der zweiten Gasfamilie entsprechen.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern eine entsprechende Bestätigung des Erdgaslieferanten vorzulegen.

3.1.3 Emissionsbegrenzungen

3.1.3.1

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des **Gaskessels** dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid CO	50 mg/m ³
Stickstoffoxide als NO ₂	0,10 g/m ³
Schwefeloxide als SO ₂	10 mg/m ³

Der Abgasverlust darf beim Gaskessel nicht mehr als 9 Prozent betragen.

Die Grenzwerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und einen Sauerstoffgehalt von 3-Vol% (Bezugs-sauerstoffgehalt).

3.1.3.2

Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas des **BHKW** dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Luftschadstoff	Emissionsbegrenzung
Kohlenmonoxid CO	0,25 g/m ³
Stickstoffoxide als NO ₂	0,1 g/m ³
Schwefeloxide als SO ₂	8,9 mg/m ³
Formaldehyd	20 mg/m ³
Ammoniak NH ₃	30 mg/m ³
Gesamt-Kohlenstoff	1,3 g/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 Vol. % bezogen.

3.1.4 Maßnahmen zur Emissionsminderung

3.1.4.1 BHKW

3.1.4.1.1

Die Abgase des BHKW sind über einen Oxidationskatalysator zu reinigen.

Hinweis: Wird der Oxidationskatalysator dem SCR-Katalysator nachgeschaltet, so ist nach Möglichkeit ein derart konstruierter Oxidationskatalysator zu verbauen, welcher Ammoniak zu Stickstoff und nicht zu Stickstoffoxiden umsetzt.

3.1.4.1.2

Zur Reinigung der Abgase des BHKW ist eine ausreichend dimensionierte Abgasreinigung zur selektiven katalytischen Reduktion (SCR-Katalysator) einzubauen und zu betreiben.

3.1.4.1.3

Es sind geeignete Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb der Oxidationskatalysatoren und der SCR-Anlagen zu führen. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben des VDMA Einheitsblatts 6299 zu beachten. Die Katalysatoren sind zu erneuern, wenn die Grenzwerte nach Anforderung 3.1.3.2 dieses Bescheids nicht mehr sicher eingehalten werden können.

3.1.4.1.4 Überwachung der Funktionsfähigkeit der Stickstoffoxid-Minderung

Die Emissionen an Stickstoffoxiden im Abgas des BHKW sind mit geeigneten qualitativen Messseinrichtungen, wie beispielsweise NO_x-Sensoren, als Tagesmittelwert zu überwachen.

3.1.4.1.4.1

Das Steuerungssystem der NO_x-Sensoren hat eine Alarmierung auszugeben und zu dokumentieren, wenn der ermittelte Tagesmittelwert der NO_x-Konzentration die folgende Alarmschwelle überschreitet. Der Betreiber hat unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung des Fehlers zu ergreifen.

Alarmschwelle ¹⁾	
NO _x -Grenzwert	Tagesmittelwert, bei dem der Alarm ausgelöst wird
0,1 g/m ³	≥ 0,15 g/m ³

1) Die Definition dieser Alarmschwellen beinhaltet implizit die Berücksichtigung von Messtoleranzen. Dies bedeutet, dass die gemessenen Sensorsignale nicht um die Messtoleranzen der Sensoren korrigiert werden dürfen.

Ausgelöste Alarme sind zu visualisieren (z. B. über ein Display oder Anzeige) und auf geeignete Weise zu dokumentieren. Die Alarme sind rollierend für mindestens ein Jahr zu speichern. Dabei ist jeder Alarm separat zu erfassen.

3.1.4.1.4.2

Die NO_x-Sensorik muss Fehler bzw. Fehlfunktionen erkennen und eine entsprechende Fehlermeldung ausgeben. Nach Einbau oder Austausch eines NO_x-Sensors muss zur Plausibilisierung des Messsignals eine Überprüfungsmessung durch einen Serviceverantwortlichen oder durch qualifiziertes Personal (z. B. Servicetechniker) mit geeigneten Messgeräten erfolgen. Die Messergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Vor Inbetriebnahme des BHKW ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 eine Darstellung der NO_x-Überwachung zur Kenntnis vorzulegen.

3.1.4.1.5 Kontinuierlicher effektiver Betrieb des Oxidationskatalysators

3.1.4.1.5.1

Der Oxidationskatalysator ist durch Verplombung gegen einen unbefugten Ausbau zu sichern. Die Verplombung darf nicht zerstörungsfrei zu entfernen sein und muss ein eindeutig zu identifizierendes Merkmal in Form einer fortlaufenden Nummer oder einer anderen individuellen Kenn-

zeichnung (z.B. Herstellerlogo des Motoren- oder Anlagenherstellers, Kennung des Servicebefugten, etc.) besitzen, die über den Zeitraum der üblichen Betriebsdauer eines Katalysators eindeutig erkennbar bleiben.

Die Entfernung und neuerliche Anbringung der Verplombung muss durch einen Servicebefugten oder eine bekanntgegebene Stelle nach § 29b BImSchG erfolgen und ist im Betriebstagebuch mit Datum des Tages der Entfernung der Plombe, des identifizierenden Merkmals der neuen Plombe, sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators (Herstellnummer, Typbezeichnung) und persönlicher Identifikationskennung des Servicebefugten zu dokumentieren.

Hinweis:

Die Verplombung kann bspw. zu folgenden Zwecken entfernt werden:

- bei Wartungsarbeiten
- bei Reinigung des Katalysators
- bei Austausch eines Katalysators
- bei Reparatur eines Katalysators

3.1.4.1.5.2

Die optimalen Betriebstemperaturen des Oxidationskatalysators sind zu beachten, sodass eine Schädigung durch zu hohe Temperaturen vermieden wird.

Mit Temperatursensoren **vor und nach** dem Oxidationskatalysator ist zu überwachen, ob der Oxidationskatalysator im regulären Temperaturfenster betrieben werden. Über- oder unterschreitet die Temperatur während des Normalbetriebs ihr spezifiziertes Betriebsfenster, ist eine Warnung anzuzeigen und im Steuerungssystem zu dokumentieren. Der Katalysator ist dann zu prüfen und gegebenenfalls sind Service- oder Wartungsarbeiten durchzuführen.

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 eine Darstellung der Temperaturüberwachung des Oxidationskatalysators zur Kenntnis vorzulegen.

3.1.5 Ableitbedingungen der Abgase

3.1.5.1

Die Abgase der Feuerungsanlagen sind über einen zweizügigen Schornstein mit einer Höhe von 21,4 m über Erdgleiche abzuleiten. Der Durchmesser des Zugs für den Gaskessel darf maximal 0,63 m und für das BHKW maximal 0,9 m betragen.

3.1.5.2

Für die richtige Ausführung der Dimensionen der Kamine, insbesondere des Innendurchmessers, ist vom Hersteller eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Diese ist der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz – **vor Inbetriebnahme** der Feuerungen vorzulegen.

3.1.5.3

Die Kaminanlage ist so auszuführen, dass bei Vollastbetrieb die der Schornsteinhöhenberechnung zugrundeliegenden Abgastemperaturen an der jeweiligen Kaminmündung die in folgender Tabelle festgelegten Werte nicht unterschreiten:

Kamin	Minimale Abgastemperatur an der jeweiligen Kaminmündung
Gaskessel	73 °C
BHKW	70 °C

Die Einhaltung dieser Temperaturen ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG zugelassenen Messstelle nachweisen zu lassen. Alternativ zur Messung an der Kaminmündung kann die Messung an der Probenahmestelle der kontinuierlichen bzw. diskontinuierlichen Emissionsmessung erfolgen, wenn ein plausibler Nachweis über die anzusetzende Temperaturdifferenz zwischen Probenahmestelle und Kaminmündung vorgelegt wird.

3.1.5.4

Die Abgase müssen senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

3.1.6 Messung und Überwachung der Emissionen

3.1.6.1 Messplätze, Messverfahren und Messeinrichtungen

3.1.6.1.1

Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und der Einzelmessungen sind, im Einvernehmen mit einer Stelle, die nach § 29b Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben wurde (nachfolgend als Messinstitut bezeichnet), geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der Richtlinien DIN EN 15259 (aktuell Ausgabe Januar 2008) und VDI 2066 Blatt 1 (aktuell Ausgabe November 2006) zu beachten.

3.1.6.1.2

Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.

3.1.6.1.3

Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden.

Die Probenahme und Analyse aller Schadstoffe sowie die Qualitätssicherung von automatischen Messsystemen und die Referenzmessverfahren zur Kalibrierung automatischer Messsysteme sind nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) durchzuführen. Sind keine CEN-Normen verfügbar, so sind ISO-Normen, nationale Normen (z.B. Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft") oder sonstige internationale Normen anzuwenden, die sicherstellen, dass Daten von gleicher Qualität ermittelt werden.

3.1.6.2 Diskontinuierliche Messungen (Abnahmemessungen und wiederkehrende Messungen)

Die Einzelmessungen in den nachfolgenden Anforderungen sind durch eine Stelle nach § 29b BImSchG durchführen zu lassen, die für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nr. 1 gem. 41. BImSchV (Messstellen) für die jeweiligen Stoffe bekannt gegeben ist (bekannt gegebene Stellen).

3.1.6.2.1

Innerhalb von vier Monaten nach der Inbetriebnahme oder emissionsrelevanten Änderung jeder Einzelfeuerung ist durch Messung nachzuweisen, dass die zu diesem Zeitpunkt gültigen Emissionsbegrenzungen der Anforderungen 3.1.3.1 und 3.1.3.2 eingehalten werden.

Für die Gaskessel ist zudem der Abgasverlust zu ermitteln.

Die Messung der Schwefeloxid-Emissionen ist nicht erforderlich.

3.1.6.2.2

Durch Messung ist die Einhaltung der in Anforderung 3.1.3.1 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Gaskessel nach jeweils 3 Jahren erneut ermitteln zu lassen.

Die Messung der Schwefeloxid-Emissionen ist nicht erforderlich.

3.1.6.2.3

Der Betreiber hat den Abgasverlust bei den Gaskesseln alle 3 Jahre nach Anlage 2 Nr. 3.4 zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26.01.2010, geändert durch Artikel 16 Abs. 4 des Gesetzes vom 10.03.2017, ermitteln zu lassen.

3.1.6.2.4

Durch Messungen ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach den Anforderungen 3.1.3.2 an das BHKW-Modul nach jeweils einem Jahr erneut nachweisen zu lassen. Insofern beim BHKW-Modul der Oxidationskatalysator der SCR-Anlage nachgeschaltet ist, entfällt die Pflicht zur Messung des Luftschadstoffs Ammoniak bei den wiederkehrenden Messungen.

Die Messung der Schwefeloxid-Emissionen ist nicht erforderlich.

3.1.6.2.5

Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Termine der Einzelmessungen und der Messplan sind der Überwachungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die Bestimmung der Massenkonzentration an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff ist gemäß der DIN EN 12619 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

- Es sind mindestens drei Einzelmessungen je Feuerung durchzuführen. Die Messungen sind für Gesamt-Kohlenstoff vorzunehmen, wenn die Anlage mit der höchsten Leistung betrieben wird, für die sie bei den während der Messung verwendeten Brennstoffen für den Dauerbetrieb zugelassen ist, für die anderen Schadstoffe bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last mit möglichst maximaler Emissionssituation. Insbesondere An- und Abfahrzeiten sind in diesem Zusammenhang auszunehmen.
- Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; sie soll zwei Stunden nicht überschreiten. Das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

3.1.6.2.6

Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.

Die Anforderungen an den Abgasverlust gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den Wert von 9 % übersteigt.

3.1.6.2.7

Über die Ergebnisse der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der Überwachungsbehörde spätestens acht Wochen nach den Messungen vorzulegen ist.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Der Messbericht hat dem Muster-Emissionsmessbericht der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu entsprechen.

Die jeweils aktuelle Fassung des Muster-Messberichts kann von der LfU Internetseite https://www.lfu.bayern.de/luft/p26_messstellen/index.htm heruntergeladen werden.

Ergibt sich aus den Messungen, dass die Anforderungen an den Betrieb der Anlage oder an die Begrenzung von Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich der Regierung von Oberbayern mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten. Die Messungen sind nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen wiederholen zu lassen.

3.1.6.2.8

Das Messinstitut hat bei den Messungen der BHKW-Module eine einfache Plausibilisierung der qualitativen Messergebnisse der NO_x-Sensorik durchzuführen und das Ergebnis im Messbericht zu vermerken. Zudem sind die Alarmmeldungen der NO_x-Sensorik der letzten 12 Monate zu dokumentieren.

3.1.6.3 Wartung, Betrieb, Aufzeichnungen

3.1.6.3.1

Die Feuerungsanlagen sind regelmäßig durch fachlich qualifiziertes Personal zu überprüfen und zu warten. Sofern kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

3.1.6.3.2

Für den Betrieb und die Wartung der Feuerungsanlagen sind interne Betriebsanweisungen unter Berücksichtigung der vom Lieferanten bzw. Hersteller vorgegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und ggf. fortzuschreiben.

Die Betriebsanweisungen sind in einem Betriebshandbuch zusammen zu fassen.

3.1.6.3.3

Auf Störungen im Betrieb der Feuerungsanlagen, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte führen können muss das Bedienpersonal durch Störmeldung (optische und akustische Warneinrichtungen) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Bei Betriebsstörungen sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen. Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiter zu leiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

3.1.6.3.4

Bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Der Betrieb der Anlage ist einzuschränken oder sie ist außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann. In jedem Fall ist die Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 – unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach dem Zeitpunkt des Eintretens der Betriebsstörung oder des Ausfalls, zu unterrichten.

Bei Ausfall einer Abgasreinigungseinrichtung darf eine Anlage während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten höchstens 400 Stunden ohne diese Abgasreinigungseinrichtung betrieben werden.

3.1.6.3.5 Betriebstagebuch

Über die Durchführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sowie aufgetretene Störungen sind Aufzeichnungen im Betriebstagebuch zu führen.

Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Das Betriebstagebuch kann auch elektronisch geführt werden.

3.1.6.3.5.1

Der Betreiber hat insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) Betriebsstunden der Feuerungsanlagen

- b) Wartungen, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten
- c) Aufzeichnungen über Art und Dauer etwaige Störungen oder Ausfälle und die getroffenen Abhilfemaßnahmen
- d) Aufzeichnungen über Fälle, in denen die Emissionsgrenzwerte nicht eingehalten wurden und über die diesbezüglich ergriffenen Maßnahmen
- e) Historie von Alarmierungen oder Fehlermeldungen und getroffenen Abhilfemaßnahmen
- f) Änderungen an der Motorsteuerung
- g) Tausch von einzelnen Komponenten mit eindeutiger Kennzeichnung (z.B. Oxidationskatalysator, SCR-Katalysator)
- h) Entfernung und Anbringung von Verplombungen mit dem identifizierenden Merkmal der neuen Plombe sowie der eindeutigen Kennzeichnung des Katalysators
- i) Ergebnisse von Überprüfungsmessungen (z.B. durch Serviceverantwortliche)

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern der Entwurf des Betriebstagebuchs zur Abstimmung vorzulegen.

3.1.6.3.5.2

Folgende Unterlagen sind mindestens über einen Zeitraum von 6 Jahren aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen:

- a) die Überwachungsergebnisse (Messberichte) sowie die Nachweise über den kontinuierlichen effektiven Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen (insbesondere die Ergebnisse der NO_x-Sensorik) und
- b) die Aufzeichnungen nach Anforderung 3.1.6.3.5.1

Bei Einstellung des gesamten Betriebs der Anlage hat der Betreiber die Unterlagen bis ein Jahr nach der Einstellung aufzubewahren.

3.2 Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen

3.2.1 Allgemeine Anforderungen

3.2.1.1

Es gelten die Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz) i. d. F. vom 26.08.1998 (GMBI 1998 S. 503 ff), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

3.2.1.2

Das Heizkraftwerk ist nach dem Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung (Nr. 2.5 TA Lärm) und der Schwingungsisolierung zu errichten. Ferner ist das Heizkraftwerk dem Stand der Technik entsprechend zu betreiben und zu warten.

Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste zu vermeiden und erforderlichenfalls umgehend zu beheben.

3.2.1.3

Die Durchführung der Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten muss durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung der Herstellerangaben erfolgen. Falls erforderlich, ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen.

Die durchgeführten Wartungs-, Instandhaltungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren (elektronisch oder in Papierform).

Die Dokumentationen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren und der Regierung von Oberbayern auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

3.2.2 Beurteilungspegel

3.2.2.1

Die Beurteilungspegel der durch den Betrieb des gesamten Heizkraftwerkes – einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgrundstück – hervorgerufenen Geräusche dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die auf den jeweils angegebenen Zeitraum bezogenen Immissionsrichtwertanteile (IRWA) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRWA [dB(A)]	IRWA [dB(A)]
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}	tags	nachts
			06:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
1	Gewerbegebiet	Joseph-Fraunhofer-Str. 62, Fl.Nr. 1194 Gemarkung Pfaffenhofen	56	55 ^{**)}
7	Mischgebiet	Inselweg 20, Fl.Nr. 121/7 Gemarkung Förnbach	50	36

8	Allgemeines Wohngebiet	Siedlung 7, Inselweg 20, Fl.Nr. 165/6 Gemarkung Förbach	45	34
10	Mischgebiet	Fl.Nr. 1167/8 Gemarkung Pfaffenhofen	50	37

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M230308-03 vom 27.05.2024) der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH.

^{**)} keine Nachtnutzung bzw. ausschließlich Büronutzung

3.2.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten die jeweils genannten Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreiten:

Immissionsort			IRW [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}	tags	nachts
			06:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
1	Gewerbegebiet	Joseph-Fraunhofer-Str. 62, Fl.Nr. 1194 Gemarkung Pfaffenhofen	95	85 ^{**)}
7	Mischgebiet	Inselweg 20, Fl.Nr. 121/7 Gemarkung Förbach	90	65
8	Allgemeines Wohngebiet	Siedlung 7, Inselweg 20, Fl.Nr. 165/6 Gemarkung Förbach	85	60
10	Mischgebiet	Fl.Nr. 1167/8 Gemarkung Pfaffenhofen	90	65

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M230308-03 vom 27.05.2024) der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH.

^{**)} keine Nachtnutzung bzw. ausschließlich Büronutzung

3.2.2.3

Die Geräusche dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig (vgl. Anhang A 3.3.5 zur TA Lärm) und nicht ausgeprägt tieffrequent (vorherrschende Energieanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz; vgl. TA Lärm Ziffer 7.3 und DIN 45680, Ausgabe 03/97) sein.

3.2.3 Ausführung und Betrieb

3.2.3.1

Die Rauminnenpegel $L_{pA,In}$ des Gebäudes dürfen bei Volllast der Anlagen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Gebäudeteil / Raum	$L_{pA,In}$ in dB(A)
Motorzelle	110
Wärmepumpenzelle	85
EB-Trafo	75
Maschinenhalle	85
MS-Trafo	78

3.2.3.2

Die bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_w der Außenbauteile dürfen im betriebsfertig eingebauten Zustand die folgenden Werte nicht unterschreiten:

Außenbauteil	R'_w in dB
Fassade Motorzelle, EB-Trafo, Wärmepumpenzelle und MS-Trafo	57
Fassade Maschinenhalle	40
Dach Maschinenhalle	37
Tür	23
Tor	20
RWA	17

3.2.3.3

Die Schalleistungspegel L_{WA} der direkt ins Freie emittierenden Anlagenteile und Öffnungen dürfen die nachfolgend angegebenen Werte nicht überschreiten:

Anlagenteil / Öffnung	L_{WA} in dB(A)
Kaminmündung BHKW	85
Zuluft BHKW	88
Abluft BHKW	88
Abluft Wärmepumpen	85
Kaminmündung RK	80
Zuluft Maschinenhalle	90
Abluft Maschinenhalle	83
Abluft Maschinenhalle	83
Zuluft MS-Trafo 1	75
Abluft MS-Trafo 1	78
Zuluft EB-Trafo 1	72
Zuluft EB-Trafo 2	72
Abluft-EB-Trafo 1	78
Abluft-EB-Trafo 2	78

Die Kaminmündung des BHKWs darf in den Terzmittenfrequenzen höchstens folgende Schalleistungspegel aufweisen:

Terz-Mitten-Frequenzen in Hz	25 Hz	31,5 Hz	40 Hz	50 Hz	63 Hz	80 Hz	100 Hz
Maximal zulässiger Terz-Schallleistungspegel an der Kaminmündung in dB	116,7	109,2	101,7	99,2	92,2	86,7	82,2

Zur Einhaltung der o. g. Schallleistungspegel sind ausreichend dimensionierte Schallschutzmaßnahmen (insb. Schalldämpfer) vorzusehen.

3.2.3.4

Nicht gesondert aufgeführte Außenelemente, Öffnungen und Fugen in den Außenelementen sowie Aggregate, für die bislang keine Anforderungen gestellt wurden, müssen in schalltechnischer Hinsicht so konfiguriert sein, dass die Einhaltung der Anforderung 3.2.2.1 gewahrt bleibt.

3.2.3.5

Kompensationen, d. h. Pegelerhöhungen bei einem Anlagenteil, die durch akustisch gleichwertige Pegelminderungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können, sind - sofern die Anforderungen 3.2.2.1 gewahrt bleiben - zulässig, bedürfen jedoch vorher der schalltechnischen Überprüfung durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene Messstelle.

3.2.3.6

Alle Fenster, Türen und Tore müssen bei Anlagenbetrieb tags und nachts geschlossen sein. Für betriebsnotwendige Zwecke ist ein kurzzeitiges Öffnen zulässig.

Jeglicher Liefer- und Fahrverkehr sowie alle Lager- und Verladetätigkeiten sind auf die Tagzeit zwischen 06:00 und 22:00 Uhr zu beschränken.

3.2.3.7

Körperschall abstrahlende Anlagen(-teile) sind durch elastische Elemente von Luftschall abstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.

Ferner sind geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Erschütterungsschutzmaßnahmen vorzusehen. Erschütterungsrelevante Aggregate sind schwingungs isoliert zu lagern und aufzustellen. Die Anbindung der Aggregate an die Peripherie muss über geeignete schwingungsentkoppelnde Maßnahmen, wie Kompensatoren, erfolgen.

Für das Heizkraftwerk sind bezogen auf die vorzusehenden Erschütterungsschutzmaßnahmen die Vorgaben unter Ziffer 9 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M230308-03 vom 27.05.2024) der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH – zu beachten.

3.2.4 Messungen

3.2.4.1

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des Heizkraftwerkes ist die Einhaltung der unter Anforderung 3.2.2.1 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile messtechnisch durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebene und bislang nicht verfahrensbeteiligte Messstelle nachweisen zu lassen.

Die Überprüfung der Anforderungen durch Schallpegelmessungen ist grundsätzlich am jeweiligen Immissionsort durchzuführen, kann aber, sofern dies durch Umgebungsbedingungen (Witterung, Fremdgeräusche) erschwert wird, alternativ auch im Nahbereich der maßgeblichen Schallquellen bzw. im Schallausbreitungsweg zwischen Quelle und Immissionsort in Verbindung mit einer qualifizierten Ausbreitungsrechnung erfolgen.

Die unter Anforderung 3.2.2.1 angegebenen Immissionsrichtwertanteile sind von den bei der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegeln ohne Ansatz eines nur bei Überwachungsmessungen gem. Nr. 6.9 TA Lärm möglichen Abschlags von 3 dB(A) einzuhalten.

Die Messungen sind beim repräsentativen Volllastbetrieb der jeweiligen Anlagenteile (= Betrieb, der im Einwirkungsbereich der Anlage die höchsten Beurteilungspegel erzeugt [vgl. Anhang 1.2, 2. Absatz, Buchstabe a der TA Lärm]) in Anwendung des Anhangs A.3 der TA Lärm durchzuführen.

Dabei sind insbesondere die schalltechnisch relevanten Planvorgaben der Anforderungen für das Heizkraftwerk unter 3.2.3.1, 3.2.3.2 und 3.2.3.3 dieses Genehmigungsbescheides und der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M230308-03 vom 27.05.2024 der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH) messtechnisch zu überprüfen, zu dokumentieren und bei Überschreitungen im Hinblick auf Nr. 3.1 TA Lärm („Grundpflichten der Betreiber“) wertend kommentieren zu lassen. Hierbei ist abschließend auch zu bewerten, inwieweit der Stand der Technik auf dem Gebiet der Lärminderung und der Schwingungsisolierung bei der vorliegenden Anlagenkonzeption berücksichtigt wurde.

Soweit eine messtechnische Überprüfung der in den Anforderungen 3.2.3.2 festgelegten bewerteten Bauschalldämm-Maße R'_w nicht möglich ist, sind als Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen – soweit vorhanden – entsprechende Prüfzeugnisse des Herstellers/Lieferanten vorzulegen. Sofern entsprechende Prüfzeugnisse nicht vorgelegt werden können, ist die Einhaltung der Bauschalldämm-

Maße R'_w durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu überprüfen und zu bestätigen.

Darüber hinaus ist im Rahmen des vorzulegenden Messberichtes zu bestätigen, dass die Anforderungen 3.2.2.2 (Immissionsrichtwerte (IRW) für kurzzeitige Geräuschspitzen), 3.2.2.3 (Vermeidung tonhaltiger und tieffrequenter Geräusche), 3.2.3.4, 3.2.3.7 (Entkopplung Körperschall/Luftschall abstrahlende Gebäude- und Anlagenteile sowie Erschütterungsschutzmaßnahmen) eingehalten werden.

3.2.4.2

Der Termin der messtechnischen Überprüfung nach 3.2.4.1 ist der Regierung von Oberbayern mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben. Der Messbericht mit der Dokumentation relevanter Lärmquellen ist der Regierung von Oberbayern unverzüglich nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

3.2.4.3

Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, im Bedarfsfall einen messtechnischen Nachweis einer nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen und bislang nicht verfahrensbeteiligten Messstelle zu fordern. Bei festgestellten Überschreitungen behält sich die Regierung von Oberbayern vor, nachträgliche Anforderungen zu stellen.

3.3. Anforderungen zum Lärm- und Erschütterungsschutz während der Bauzeit

An den folgenden Immissionsorten sind die nachstehend angeführten Immissionsrichtwerte IRW einzuhalten:

Immissionsort			IRW [dB(A)]	IRW [dB(A)]
IO	Gebietseinstufung (Schutzwürdigkeit)	Lage ^{*)}	tags	nachts
			07:00 – 20:00 Uhr	20:00 – 07:00 Uhr
1	Gewerbegebiet	Joseph-Fraunhofer-Str. 62, Fl.Nr. 1194 Gemarkung Pfaffenhofen	65	65 ^{**)}
7	Mischgebiet	Inselweg 20, Fl.Nr. 121/7 Gemarkung Försbach	60	45

8	Allgemeines Wohngebiet	Siedlung 7, Inselweg 20, Fl.Nr. 165/6 Gemarkung Förnbach	55	40
10	Mischgebiet	Fl.Nr. 1167/8 Gemarkung Pfaffenhofen	60	45

^{*)} Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus Anlage 1.1 der Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M230308-03 vom 27.05.2024) der GICON – Großmann Ingenieur Consult GmbH.

^{**)} keine Nachnutzung bzw. ausschließlich Büronutzung

Hinweise:

- Unter Berücksichtigung des Stands der Technik sollten nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen eingesetzt werden, die (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 200/14/EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG entsprechen, und lärmarme Bauverfahren angewendet werden.
- Bauarbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden müssen, sind auf ein betrieblich unabdingbares Mindestmaß zu beschränken.
- Die Anforderungen der DIN 4150-2:1999-06 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und der DIN 4150-3:2016-12 (Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen) sind zu beachten.

3.4 Abfallwirtschaftliche Anforderungen

3.4.1

Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Sämtliche anfallenden nicht vermeidbaren Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu verwerten bzw. - soweit dies nicht möglich ist - ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen der Abfallverzeichnisverordnung, der Nachweisverordnung, der Gewerbeabfallverordnung, des Verpackungsgesetzes und der Altölverordnung zu beachten.

3.4.2

Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d.h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen.

Nicht gefährliche Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen unter Beachtung der Vorgaben der §§ 6,7, und 8 KrWG in Verbindung mit einem evtl. erforderlichen Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 1 KrWG eine Getrennthaltung insb. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung erforderlich ist.

Bei gefährlichen Abfällen ist eine Vermischung nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 KrWG zulässig. Dazu müssen die vor der Vermischung anfallenden Abfälle jeweils für den vorgesehenen Entsorgungsweg geeignet sein. Dies ist durch Deklarationsanalysen nachzuweisen.

3.4.3

Die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen der Betriebsaufzeichnungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat folgende Punkte zu umfassen:

- Datum der Entsorgung,
- Art und Menge des entsorgten Abfalls,
- Transporteur,
- Entsorgungsort und Entsorgungsanlage (Firma, Deponie etc.),
- Entsorgungsart (Verwertung bzw. Beseitigung),
- Art der Verwertung bzw. Beseitigung,
- dem jeweiligen Entsorgungsvorgang zugeordnete Analysenberichte, Lieferscheine, Begleitscheine etc.

Die zum jeweiligen Entsorgungsweg gehörenden Entsorgungsnachweise, Verträge und Anlieferbedingungen müssen am Betriebsort einsehbar sein.

3.4.4

Im Falle einer Beseitigung sind die jeweils geltenden Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten, insbesondere an Entsorgungsanlagen des Landkreises bzw. bei Sonderabfällen (gefährliche, nicht in privaten Haushalten anfallende, von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossene, weil gesondert zu entsorgende Abfälle zur Beseitigung) an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH.

3.4.5

Die anfallenden Abfälle sind in geeigneten und dichten Behältern nach Anfallort bzw. - soweit gemäß Anforderung 3.4.2 eine Vermischung zulässig ist - ggf. nach Entsorgungsweg getrennt im Inneren des Gebäudes zu sammeln und so zum Transport bereit zu stellen, dass sie unbefugten Personen ohne Gewaltanwendung nicht zugänglich sind und Beeinträchtigungen der Umwelt (z.B. Geruchsbelästigung, Wassergefährdung, usw.) nicht eintreten können.

Gleiches ist für entleerte oder restentleerte Gebinde mit wassergefährdenden Stoffen zu beachten, falls die Anforderungen von § 31 Abs. 3 AwSV nicht eingehalten werden können.

Hinweis:

Für die im Heizkraftwerk Pfaffenhofen anfallenden Abfälle sind voraussichtlich folgende Abfallschlüssel anzuwenden:

Lfd. Nr.	Abfall mit Entstehungs-ort bzw. Anfallstelle	Stoffbezeichnung gemäß AVV	Abfallschlüssel AVV
1	Altöl aus Schmieröl-systemen	nichtchlorierte Maschinen-, Ge-triebe- und Schmieröle auf Mineral-ölbasis	13 02 05*
2	Ölabscheider	Schlämme aus Öl- Und Wasserab-scheidern	13 05 02*
3	Putzlappen, Ölbinde-mittel, Ölfilter	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein-schließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtü-cher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*
4	Luftfilter, feste ver-schmutzte Betriebsmit-tel	Aufsaug- und Filtermaterialien (ein-schließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtü-cher und Schutzkleidung mit Aus-nahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen.	15 02 03
5	Kühlwasser	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fal-len	16 01 15
6	Oxidationskatalysator	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin ent-halten (außer 16 08 07)	16 08 01
7	SCR-Katalysator	Gebrauchte Katalysatoren, die ge-fährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	16 08 02*

mit * gekennzeichnete Abfallarten sind gefährliche Abfälle

3.5 Anforderungen zur Anlagensicherheit und zum Arbeitsschutz

3.5.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebs erfassen.

3.5.2 Verwendung von Gefahrstoffen

Gefahrstoffe müssen so be- und verarbeitet, gelagert oder befördert werden, dass eine Gefährdung für die Beschäftigten ausgeschlossen ist. Entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ist dafür zu sorgen, dass die Gefahren durch die festgelegten Maßnahmen beseitigt oder auf ein Mindestmaß verringert werden. Es ist eine Substitutionsprüfung durchzuführen. Sollte eine Substitution nicht möglich sein, so ist dies in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung zu begründen.

3.5.3 Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erster-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

3.5.4 Prüfung der Arbeitsmittel und der elektrischen Anlage gemäß den §§ 14, 15, 16 BetrSichV

Der Arbeitgeber hat Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.6 Anforderungen zum Gewässerschutz

3.6.1 Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.6.1.1 Allgemeines

3.6.1.1.1

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein, sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Für sämtliche Anlagenteile sind Bauprodukte, Bauarten und Bauteile mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis vorzusehen.

3.6.1.1.2

Für die Errichtung, den Betrieb und die Überwachung der Anlagen bzw. Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), der Anlagenverordnung (AwSV), und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften und Vollzugsbekanntmachungen. Vorschriften anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Anlagensicherheitsrechts und des Baurechts, sowie Herstellerhinweise und Anforderungen, welche sich aus den bauaufsichtlichen Zulassungen der Anlagenteile ergeben, bleiben hiervon unberührt.

3.6.1.1.3

Für sämtliche Bereiche der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist stets darauf zu achten bzw. durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen, dass im Leck- bzw. Schadensfall keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund, in ein Gewässer oder in eine hierfür nicht geeignete Entwässerungsanlage gelangen.

3.6.1.1.4

Die Anlagen sind so zu errichten, dass diese vom Hochwasser nicht erreicht werden können und wassergefährdende Stoffe weder ausgeschwemmt noch mobilisiert werden können. Die Höhen-niveaus der Grundfläche sind so anzusetzen, dass ein ausreichender Freibord gegenüber dem Bemessungshochwasser vorhanden ist.

3.6.1.1.5

Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sind grundsätzlich oberirdisch sowie gut zugänglich und einsehbar anzuordnen, sodass eine Zustandskontrolle jederzeit möglich ist. Sie sind nach § 21 AwSV i. V. m. TRwS 780 auszuführen.

3.6.1.1.6

Einwandige Rohr- und Schlauchleitungen zum Befördern von Flüssigkeiten der WGK 2 oder 3 sind dabei mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen, die das Leckagevolumen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aufnehmen können. Diese Anforderung kann z. B. durch Verlegung über Auffangwannen bzw. Auffangräumen oder auch durch Doppelwandigkeit, Verlegung in einem Schutzrohr oder Ausführung als Saugleitungen unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 2 AwSV erreicht werden. Andernfalls ist bei einwandiger Ausführung und Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung vor deren Errichtung eine Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV vorzulegen, mit der anhand technischer oder organisatorischer Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau nachgewiesen werden kann.

3.6.1.1.7

Bei Gefahr des Aushebens sind Rohr- oder Schlauchleitungen jeweils mit einer geeigneten Hebersicherung auszurüsten.

3.6.1.1.8

Bodenflächen sind, sofern sie keine Rückhaltefunktion nach § 18 AwSV einnehmen, dicht und beständig auszuführen, dass sie den mechanischen, chemischen, thermischen und physikalischen Beanspruchungen widerstehen. Sie sind möglichst fugenlos und ohne Abläufe herzustellen.

3.6.1.1.9

Einwandige Anlagenteile mit wassergefährdenden Stoffen, welche über keine anderweitige Rückhalteeinrichtung verfügen, sind über flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Flächen anzuordnen.

3.6.1.2 Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe (Frischöl, Altöl, Harnstoff, Dosiermittel)

3.6.1.2.1

Zur Vorhaltung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sind doppelwandige Behälter mit bauaufsichtlicher Zulassung zu verwenden. Sie dann mit geeigneten Leckanzeigegeräten, Füllstandsanzeiger sowie mit einer Überfüllsicherung – jeweils mit bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis - auszustatten.

3.6.1.2.2

Die Behälter sind standsicher und einsehbar im Inneren des Gebäudes aufzustellen, sodass ein Zugang stets gewährleistet ist.

3.6.1.2.3

Die Leckanzeigegeräte sind so zu justieren, dass im Leckagefall eine selbsttätige Störmeldung an das Überwachungssystem bzw. an das Betriebspersonal der Anlagen ergeht.

3.6.1.2.4

Rechtzeitig vor dem Überschreiten der zulässigen Höchstfüllstände in den Behältern ist durch die Überfüllsicherung bzw. die Füllstandsanzeiger ein Alarm mit automatischer Meldung an das Betriebspersonal zu senden. Eine weitere Befüllung ist durch selbsttätiges Abschalten der Zulaufpumpen zu unterbinden.

3.6.1.2.5

Handelt es sich bei den Vorlagebehältnissen für Ammoniaklösung und Trinatriumphosphat um einwandige Behälter (Kanister), so sind diese auf ausreichend dimensionierte Auffangwannen zu stellen, deren Grundflächen so groß sind, dass Tropfleckagen bzw. verschüttetes Granulat bei der händischen Dosierung davon aufgenommen werden können.

3.6.1.2.6

Die Dosierleitungen für Ammoniaklösung und Trinatriumphosphat sind als Saugleitung auszuführen, deren Flüssigkeitssäule bei Undichtigkeiten abreißt und zuverlässig in die Behälter zurückfließen kann. Ein Leerlaufen der Dosierpumpen muss möglichst deren automatisches Abschalten bewirken.

3.6.1.2.7

Bei der manuellen Befüllung der Vorlagebehälter der Dosiermittel ist stets dafür Sorge zu tragen, dass eine Überfüllung unterbleibt. Dazu muss der jeweilige Füllstand im Behälter zweifelsfrei visuell erkennbar sein. Andernfalls sind Füllstandsanzeigen vorzusehen.

3.6.1.2.8

In der Nähe der Dosiereinheiten sind ausreichend Gerätschaften und Bindemittel zur Aufnahme von Leckagen und verschütteten Dosierflüssigkeiten bereit zu stellen.

3.6.1.2.9

Erfolgt eine regelmäßige Bereitstellung bzw. Lagerung von Dosiermitteln, sind diese über bauaufsichtlich zugelassene und ausreichend dimensionierte Auffangwannen zu stellen, wobei die Vorhaltungsmenge auf < 220 Liter bzw. < 200 kg zu begrenzen ist. Bei wassergefährdenden Feststoffen kann von einer Rückhalteeinrichtung abgesehen werden, wenn diese sich in einer geschlossenen Verpackung bzw. Behälter aufbewahrt werden und die Bodenfläche den betriebstechnischen Anforderungen genügt.

3.6.1.3 Anlagen zum Herstellen, Verwenden und Behandeln wassergefährdender Stoffe (BHKW-Aggregat, Wärmepumpenanlage(n))

3.6.1.3.1

Die Bodenflächen der Aufstellräume des BHKW-Aggregats („Motorenzelle“) sowie der Wärmepumpenanlage(n) („Wärmepumpenzelle“) sind flüssigkeitsundurchlässig und medienbeständig nach TRWS 786 auszuführen. Sie dürfen keine Abläufe aufweisen. Ist deren Anbringung aus technischen oder betrieblichen Gründen unverzichtbar, sind die Bodenabläufe dann so hoch anzusetzen, dass sich diese über dem Höhenniveau des maximalen Flüssigkeitsstandes im Rückhalteraum während eines Leckagefalls befinden. Ein Eindringen von wassergefährdenden Flüssigkeiten muss unter allen Umständen verhindert werden. Bei Applikation von Beschichtungen ist für diese ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis vorzulegen.

3.6.1.3.2

Die flüssigkeitsundurchlässige und medienbeständige Ausführung der Bodenflächen ist ebenso an den aufgehenden Wänden bis zu einer Höhe zu gewährleisten, welche im Leckagefall durch den höchstmöglichen Flüssigkeitsstand bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen von wassergefährdenden Flüssigkeiten beaufschlagt werden kann.

3.6.1.3.3

Raumöffnungen bzw. Zugänge der Wärmepumpenzelle sowie der Motorenzelle sind mit einer Aufkantung (Schwelle) oder Hochpunkten zu sichern, dass ein Abfließen von Leckageflüssigkeiten nach außen zuverlässig verhindert wird.

3.6.1.3.4

Sämtliche Fugen sind mit einem geeigneten und bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff medienbeständig abzudichten.

3.6.1.3.5

Das BHKW-Modul (Gasmotorenaggregat) ist vollständig über eine ausreichend dimensionierte und bauaufsichtlich zugelassene Auffangwanne zu platzieren, die bei Undichtigkeiten das gesamte Öl-Leckagevolumen aufnehmen kann.

3.6.1.3.6

Die Auffangwanne ist mit einer Niveausonde auszurüsten, die eine Beaufschlagung selbsttätig detektiert und eine Störmeldung an das Überwachungspersonal sendet.

3.6.1.3.7

Bei Undichtigkeiten sind die Anlagen so zu steuern, dass die Umwälzpumpen der Kreislaufsysteme selbsttätig abschalten, mit der eine Alarmierung an das Betriebspersonal einhergeht.

3.6.1.4 Abfüllen wassergefährdender Stoffe (Harnstoff, Frischöl, Altöl)

3.6.1.4.1

Die Befüllung der Lagerbehälter für Harnstoff und Frischöl sowie die Entnahme von Altöl aus dem Altölbehälter haben grundsätzlich gem. dem vorgelegten Konzept der Antragsunterlagen sowie unter Nutzung einer bauaufsichtlich zugelassenen doppelwandigen, lecküberwachten Schlauchleitung zwischen den Rohrleitungsanschlüssen und den Anschluss am Tankwagen

(z. B. „System Klenk“ mit abZ Z-40.23-515) zu erfolgen. Andernfalls ist der gesamte Wirkungsbereich beim Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten (jeweils Radius von 2,5 m um die Rohrleitungsanschlüsse sowie um die Anschlüsse am Tankwagen inkl. beidseitigem Puffer von 2,5 m um die jeweilige Schlauchführungslinie) vollständig als harnstoffbeständige Dichtfläche nach TRwS 786 mit Rückhaltevolumen für austretende Leckagen inkl. anfallendem Niederschlagswasser auszuführen.

3.6.1.4.2

Die Verbindungsstücke zwischen den festen Rohrleitungsanschlüssen und den doppelwandigen Schlauchleitungen sind technisch dicht herzustellen und sind ebenso wie die Kupplungsstücke mitsamt deren Wirkungsbereichen über ausreichend dimensionierten und geeigneten Auffangwannen anzuordnen. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist durch Einhausung jeweils in einem „Betankungsschrank“ auszuschließen.

3.6.1.4.3

Die Betankungsschranke sind gegen unbefugtes Manipulieren zu sichern, während bei den Auffangwannen die Einsehbarkeit und Kontrollierbarkeit stets zu gewährleisten sind.

3.6.1.4.4

Bei der Abfüllung von Frischöl, Harnstoff und Altöl sind unter Verwendung einer ANA (Aufmerksamkeits-Not-Aus) und technischen Einrichtungen in Anlehnung an TRwS 781 Kap. 4.3.4. und TRwS 779 Kap. 6.1.5. Spritzverluste zu unterbinden, sodass die Wirkungsbereiche um die Anschlussarmaturen an beiden Enden der Schlauchleitung auf jene Fläche reduziert werden, auf der lediglich Tropfleckagen anfallen. Dies kann z. B. durch beidseitig wirkende Trockenkupplungen oder selbsttätig schließende Nottrennkupplungen oder Flanschverbindungen, welche vor jedem Abfüllvorgang auf Dichtheit geprüft und drucklos abgekoppelt werden, erreicht werden.

3.6.1.4.5

Das Tankfahrzeug ist vor jedem Abfüllvorgang gegen Wegrollen zu sichern und anfallende Leckagen an den Anschlüssen des Tankwagens bzw. an der Rohrleitung sind dann mit ausreichend dimensionierten, (mobilen) Auffangwannen zuverlässig zu erfassen. Eine Beständigkeit gegenüber Harnstoff ist nachweislich sicherzustellen.

3.6.1.4.6

Wird von technischen Maßnahmen nach TRwS 779 Kap. 6.1.5.2. oder TRwS 781 Kap. 4.3.4. abgewichen oder verzichtet und können die Wirkungsbereiche von Spritzverlusten nicht auf Tropfleckagen reduziert werden, ist auf Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV ein Nachweis zu führen, unter welchen Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht werden kann und die Grundsatzanforderungen von § 17 AwSV erfüllt sind. Mindestens sind jedoch die Wirkungsbereiche am Tankwagen und am Betankungsschrank so zu begrenzen, dass diese jeweils von den Auffangvorrichtungen erfasst werden.

3.6.1.4.7

Der Volumenstrom sowohl beim Befüllen der Lagerbehälter als auch bei der Entnahme von Altöl ist stets so zu drosseln, dass das jeweils maximal anfallende Leckagevolumen inkl. des anfallenden Niederschlagswassers vollständig in den Auffangwannen zurückgehalten werden kann.

Unabhängig dessen darf der Volumenstrom einen Wert von 100 Liter/min. zu keiner Zeit überschreiten, da ansonsten eine Abfüllanlage der Gefährdungsstufe B einschlägig wird, welche einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nach § 63 WHG bedarf.

3.6.1.4.8

Das Rückhaltevolumen in den mobilen Auffangwannen bzw. in den Auffangvorrichtungen in den Betankungsschränken darf nicht durch während der Abfülldauer zutretendes Regenwasser limitiert werden. Ein Überlaufen der Auffangwannen ist unbedingt zu verhindern und jederzeit ein ausreichendes Rückhaltevolumen sicherzustellen. Für die zu berücksichtigende Regenmenge ist ein 5-jährlich wiederkehrendes Ereignis über 72 Stunden, bezogen auf die Abfülldauer, zu veranschlagen. Andernfalls ist das Abfüllen nur bei Trockenwetter durchzuführen.

3.6.1.4.9

Die Abfüllvorgänge sind ununterbrochen durch eingewiesenes, sachkundiges Personal zu überwachen. Für das Abfüllen wassergefährdender Flüssigkeiten ist eine Betriebsanweisung, quittiert durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV, vorzuhalten, die vor Betriebsaufnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen vorzulegen ist. Die Betriebsanweisung muss dem mit den Abfüllvorgängen betrautem Personal bekannt sein. Über die Betriebsanweisung ist das Personal regelmäßig wiederkehrend zu unterrichten.

3.6.1.4.10

Die mobilen Auffangwannen sind in der Nähe der Abfüllfläche fortwährend an einem definierten und gut zugänglichen Standort aufzubewahren.

3.6.1.4.11

Kann ein Austreten von Leckagen von Harnstoff, Frisch- oder Altöl bei den Abfüllvorgängen mit geeigneten infrastrukturellen, organisatorischen und technischen Maßnahmen nachweislich zuverlässig ausgeschlossen werden, kann die Abfüllfläche flüssigkeitsundurchlässig z. B. in z. B. straßenbaumäßiger Asphalt oder Beton ausgeführt werden, ohne die Anforderungen einer dichten, medienbeständigen Abfüllfläche nach § 18 AwSV i. V. m. TRwS 786 zu erfüllen. In den Wirkbereichen dürfen sich keine Entwässerungseinrichtungen befinden und die Fläche ist möglichst waagrecht herzustellen.

3.6.1.4.12

Das Umschlagen von Kleingebinden mit wassergefährdenden Betriebsmitteln (z. B. Trinatriumphosphat, Ammoniaklösung, Magnesiumoxid) und wassergefährdenden Abfällen ist über der Abfüllfläche durchzuführen. Dabei ist die jeweilige Umladeeinheit (Palette, Einzelbehälter, Karton etc.) obligatorisch auf ein Gesamtvolumen von < 220 Liter bzw. eine Gesamtmasse von < 200 kg zu begrenzen. Im Wirkbereich dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein.

3.6.1.4.13

In unmittelbarer Nähe des zum Umschlagen genutzten Bereiches der Abfüllfläche sind stets Gerätschaften und ausreichend Bindemittel zur Aufnahme von Leckagen vorzuhalten. Vollgesogenes Bindemittel oder Vlies sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3.6.1.5 Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.6.1.5.1

Erfolgt zum Betrieb der Trafos, der Netzhydraulik oder in anderen Bereichen der BImSchG-Anlage abweichend zu den Beurteilungsgrundlagen ein Einsatz von ggf. wassergefährdenden Stoffen (z. B. Öle), sind hierbei die Anforderungen von § 62 WHG bzw. der AwSV i. V. m. den allgemein anerkannten Regeln der Technik vollumfänglich zu beachten und einzuhalten. Gegebenenfalls sind dann entsprechend AwSV-Anlagen zu dokumentieren und in die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV aufzunehmen.

3.6.1.5.2

Liegen die Voraussetzungen zur Definition von Abgas- bzw. Rauchgaskondensat als „Abwasser“ im Sinne von § 54 WHG nicht vor, ist dieses als wassergefährdender Stoff anzusehen. Dann sind die mit Kondensat beaufschlagten Anlagenteile als Teile einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu betrachten.

3.6.1.5.3

Die USV-Batterieanlage ist als Verwendungsanlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich der AwSV zu definieren, herzustellen und zu betreiben, sofern das maßgebende Volumen an wassergefährdenden Stoffen bei einem Anteil von 60 % der Gesamtmasse der Batteriemodule oder -sätze (15 % flüssig, 45 % fest) eine Masse von > 200 kg übersteigt. Werden Leckagen und Undichtheiten in den Batterien oder Modulen nicht durch ein aktives Batteriemanagementsystem schnell und zuverlässig erkannt, ist ggf. eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 AwSV vom Erfordernis einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV zu stellen. Evtl. sich in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV ergebende Prüfpflichten nach Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.

3.6.1.5.4

Pumpen zur Förderung von wassergefährdenden Flüssigkeiten sowie Schieber sind in dichten Schächten oder über geeignete Auffangwannen anzuordnen, welche über möglichst mit Leckagesonden zu überwachen sind und bei Detektion von Flüssigkeitsaustritten unter Abgabe einer Störmeldung ein Abschalten der Stoffförderung erwirken.

3.6.1.6 Betreiberpflichten

3.6.1.6.1

Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbes. TRwS 779) zu kontrollieren. Die Eigenüberwachung sollte in einer Betriebsanweisung geregelt und in einem Betriebstagebuch dokumentiert werden.

3.6.1.6.2

Schäden in den Bodenflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind umgehend fachgerecht instand zu setzen. Sie sind stets in einem sauberen Zustand zu erhalten.

3.6.1.6.3

Die Lageranlage für Altöl (verbrauchtetes Motorenöl) sowie die HBV-Anlage „BHKW-Aggregat (Gasmotor)“ der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme sowie bei wesentlicher Änderung von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Die Prüfberichte sind im Nachgang unaufgefordert **vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Pfaffenhofen und der Regierung von**

Oberbayern vorzulegen. Bei der HBV-Anlage „BHKW-Aggregat“ ist insbesondere zu beurteilen, ob das Volumen des im engen sicherheitstechnischen Zusammenhang (gemeinsame Rückhalteeinrichtung) mit dieser Anlage verwendeten Harnstoffs in Verbindung mit anfallendem Altöl ein maßgebendes Anlagenvolumen von > 1000 L ergibt und daher bei maßgebender WGK 2 eine Einstufung in die Gefährdungsstufe B induziert. Ist dies nicht der Fall, ist die Anlagenabgrenzung und -definition entsprechend anzupassen.

3.6.1.6.4

Aufgrund der Lage des Standortes im „Risikogebiet“ nach § 78b WHG der Ilm, einem hohen Grundwasserstand (vgl. Daten Umweltatlas Bayern) sowie bestehender Unsicherheiten bezüglich deren Abgrenzung und Definition sind die AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufe A gem. § 16 Abs. 1 AwSV einmalig vor Inbetriebnahme einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 53 AwSV zu unterziehen (d. h. Abfüllanlage, Dosieranlagen, Wärmepumpenanlage(n), Lageranlagen für Harnstoff, Lageranlage für Frisch-Motorenöl). Im Zuge dessen ist insbesondere die Abgrenzung der jeweiligen Anlage sowie Bestimmung der Gefährdungsklassen aus sachverständiger Sicht zu prüfen.

Hinweis:

Die Bewertung der Betriebsanweisung zur Abfüllung wassergefährdender Flüssigkeiten als Teil der Inbetriebnahmeprüfung der Abfüllanlage abgehandelt werden.

3.6.1.6.5

Für die AwSV-Anlagen ist nach § 43 AwSV eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Die Anforderungen zur Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sind zu beachten und einzuhalten.

Wasserwirtschaftliche Hinweise

- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Sofern entgegen den Angaben ein zusätzlicher oder ggf. Zukunft anderweitiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt oder unterirdische Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 15 AwSV vorliegen, ist dies mit dem Landratsamt Pfaffenhofen abzustimmen und anzuzeigen. Es gilt zu beachten, dass wassergefährdende Stoffe nur in gesicherten Bereichen gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, verwendet, behandelt oder hergestellt werden dürfen. Leckagen sind sicher und zuverlässig zu erkennen sowie auf geeigneten Weise zurückzuhalten. Für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die Wassergesetze WHG (Wasserhaushaltsgesetz), BayWG (Bayerisches Wassergesetz) und insbesondere die AwSV (Anlagenverordnung).
- Innerbetrieblicher Transport
Verkehrsflächen bzw. Fahrwege und Rangierflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe im innerbetrieblichen Transport auf Transportmitteln befördert werden, müssen nach § 28 AwSV den betrieblichen Anforderungen entsprechen. Aus fachlicher Sicht wird allerdings empfohlen, diese flüssigkeitsundurchlässig zu befestigen (z. B. Asphalt).

3.6.2 Sonstige Anforderungen an den Gewässerschutz

3.6.2.1 Abwasserbeseitigung

3.6.2.1.1

Sowohl die anfallenden Schmutz- und Betriebsabwässer als auch verschmutztes Niederschlagswasser sind in die öffentliche Kanalisation einzuleiten.

3.6.2.1.2 Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer

Bei der Versickerung gering verschmutzter Niederschlagswässer ist Folgendes zu beachten:

- Auf Grund des hohen Grundwasserstandes ist nur eine flächige Versickerung, z. B. über Versickerungsmulden, möglich, eine Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte ist nicht möglich. Zwischen Muldensohle und mittlerem höchstem Grundwasserstand (MHGW) ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Der im Rahmen des Bebauungsplans festgelegte MHGW beträgt 418,90 müNN für den westlichen Bereich und 418,80 müNN für den östlichen Bereich.
- Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung, die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zum Versickern von Niederschlagswasser) in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung voraussetzt.

Hinweis:

In dem Fall, dass die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung nicht anwendbar wäre, wäre beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine wasserrechtliche Erlaubnis so rechtzeitig zu beantragen, dass vor Einleitbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Hierbei wären bei der Planung das Merkblatt DWA-M 153 und DWA-A 138 in der jeweils aktuellen Version zu berücksichtigen.

3.6.2.1.3 Anforderungen an den Betrieb

3.6.2.1.3.1

Bei der Einleitung von Abwasser, insbesondere des Abgaskondensats, sind stets die Auflagen der örtlichen Entwässerungssatzung einzuhalten. Die Genehmigung der Entwässerungsplanung ist bei der Stadtentwässerung Pfaffenhofen zu beantragen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen unter <https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/downloadbereich> „Merkblätter zur Entwässerung“ und eine rechtzeitige Übermittlung der Unterlagen sind zu beachten.

3.6.2.1.3.2

Das Abgaskondensat ist zu neutralisieren und muss auf pH-Werte größer 6,5 eingestellt sein. Vor Einleitung in den Schmutzwasserkanal darf die Temperatur des neutralisierten Abgaskondensats 35°C nicht überschreiten.

3.7 Anforderungen an den Naturschutz

3.7.1

Gemäß dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (WipflerPLAN, 15.04.2024) ist die Vermeidungsmaßnahme V1 „Aufstellen eines ortsfesten Schutzzauns“ umzusetzen. Der Schutzzaun ist vor Beginn der Bauarbeiten zu errichten, um die beabsichtigte Schutzwirkung zu erzielen. Die Maßnahme ist von der ökologischen Baubegleitung zu betreuen, zu dokumentieren und ihre Funktionsfähigkeit ist während des gesamten Baus regelmäßig zu kontrollieren.

3.7.2

Gemäß dem in Anforderung 3.7.1 genannten Fachbeitrag ist das bestehende Zauneidechsenhabitat an der Nordgrenze des Vorhabens zur Unterstützung der lokalen Population entsprechend der Skizze Zauneidechsen-Maßnahmen (Abb. 7, S. 11 des o.g. Fachbeitrags) zu erweitern.

Nach Abschluss dieser Maßnahme ist ein gemeinsamer Abnahmetermin mit Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde zu vereinbaren.

3.7.3

Die Festlegungen zur Grünordnung, insbesondere zur Anpflanzung von Bäumen gemäß den Vorgaben D.6.1 bis D.6.6 des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 153 „Sondergebiet Wertstoffhof“ der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm sind zu beachten.

3.8 Baurechtliche Anforderungen

3.8.1

Mit der Prüfung der Standsicherheit aller von der Maßnahme betroffenen statisch relevanten Teile ist ein in Bayern, oder auch anderen (Bundes-)Ländern mit vergleichbarer Berechtigung, für die maßgebliche Fachrichtung anerkannter Prüfsachverständiger für Standsicherheit zu beauftragen. Unter dieser Voraussetzung gilt die Beauftragung als mit der Regierung von Oberbayern abgestimmt. Bezüglich der vergleichbaren Berechtigung wird verwiesen auf Art. 62 Abs. 3 BayBO.

Hinweis:

Umfasst die Prüfung der Bauteile auch andere Fachrichtungen (z. B. Stahlbau), für die der beauftragte Prüfsachverständige nicht zugelassen ist, muss dieser bei der Prüfung solcher Bauteile mit höherem Schwierigkeitsgrad einen Prüfsachverständigen einschalten, der für diese Bereiche anerkannt ist

3.8.2

Mit der Errichtung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die Prüfberichte sowie die Bescheinigung Standsicherheit I (ggf. als Teilbescheinigung) der Regierung von Oberbayern vorgelegt wurden, die Prüfberichte sowie die geprüften Standsicherheitsnachweise auf der Baustelle vorliegen und im Prüfbericht die Baufreigabe für diese Bauteile erteilt wurde

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit I des Prüfsachverständigen für Standsicherheit über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Standsicherheitsnachweises, einschließlich der Prüfberichte, ist der Regierung von Oberbayern nach Vorliegen des abschließenden Prüfberichtes vorzulegen.

Statisch relevante Bauteile, die brandschutztechnische Anforderungen zu erfüllen haben, dürfen erst errichtet oder geändert werden, wenn an der Baustelle der zugehörige Prüfbericht vorliegt. Aus diesem muss zu ersehen sein, dass die Bauteile bei Beachtung der Prüfberichte und –vermerke die in den Detailunterlagen (z.B. Ausführungspläne wie Bewehrungspläne) angegebenen brandschutztechnischen Eigenschaften haben.

Bei der Errichtung oder Änderung der Bauteile sind die Prüfberichte und -vermerke zu beachten.

3.8.3

Die Bauausführung ist vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit überwachen zu lassen. Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Überwachungspflicht des Prüfsachverständigen für Standsicherheit in Kenntnis zu setzen.

3.8.4

Spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Regierung von Oberbayern die Bescheinigung Standsicherheit II über die ordnungsgemäße Bauausführung einschließlich Berichte über die Bauüberwachung/Kontrolle vorzulegen.

Falls bei der Inbetriebnahme einzelner Anlagenteile noch keine abschließende Bescheinigung Standsicherheit II vorgelegt werden kann, ist eine Bestätigung des Prüfstatikers vorzulegen, dass gegen die Inbetriebnahme aus statischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Die abschließende Bescheinigung Standsicherheit II ist dann jeweils unverzüglich nach Erhalt der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50) vorzulegen.

3.8.5

Vor Inbetriebnahme ist der Regierung von Oberbayern der grundbuchmäßige Vollzug der Verschmelzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1195, 1196, 1196/10, und 1206/5 der Gemarkung Pfaffenhofen a.d.Ilm zu einer gemeinsamen Flurnummer durch die Vorlage eines entsprechenden Grundbuchauszuges nachzuweisen.

Hinweise:

- Die Abgaskamine müssen im Bedarfsfall gemäß den hierzu in Bayern eingeführten technischen Baubestimmungen (aktuell DIN EN 1993-3-2/NA:2010-12 und EN 13084-1) turnusmäßig durch eine befähigte Person insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit (Zustandsüberwachung) überprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort so aufzubewahren, dass es auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden kann.
- Die Festsetzungen des Bebauungsplans 153 „Sondergebiet Wertstoffhof“ der Stadt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind, sofern nicht gesondert davon befreit ist, einzuhalten.

3.9 Anforderungen an den Brandschutz

3.9.1

Der Brandschutznachweis der Fa. Hahn Consult in den Fassungen vom 26.03.2024 für das Vorhaben Neubau „Heizkraftwerk Nord“ mit den zugehörigen Brandschutzplänen ist nach Maßgabe der Prüfbescheinigung Brandschutz I sowie der zugehörigen Prüfberichte des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Herrn Dipl. Ing. Erhard Arnhold, vom 22.08.2024 zu beachten und umzusetzen.

3.9.2

Der Prüfsachverständige für Brandschutz ist in die Bauüberwachung einzubeziehen. Der Bauherr hat die den Bau ausführenden Firmen von der Überwachungspflicht des Prüfsachverständigen für Brandschutz in Kenntnis zu setzen.

3.9.3

Der Regierung von Oberbayern ist **spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme** der Anlage die Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes im Sinn von Art. 77 Abs.2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau digital vorzulegen.

Falls bei der Inbetriebnahme einzelner Anlagenteile noch kein abschließende Bescheinigung Brandschutznachweis II vorgelegt werden kann, ist der Regierung von Oberbayern vor Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagenteils digital eine Bestätigung des Prüfsachverständigen für Brandschutz vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen die vorzeitige Inbetriebnahme keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen. Die abschließende Bescheinigung Brandschutz II ist dann jeweils unverzüglich nach Erhalt der Regierung von Oberbayern vorzulegen.

Der Bescheinigung muss eine Aufstellung beigefügt sein, der zu entnehmen ist, für welche sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen wiederkehrende Prüfungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) durchgeführt werden müssen.

3.10 Anforderungen an die Baustelle

3.10.1

Für die Baustelle ist ein Si/Ge-Plan zu erstellen.

3.10.2

Für die Baustelle ist ein Baustellenkoordinator schriftlich zu bestellen. Der Baustellenkoordinator ist **14 Tage vor Baubeginn** der Regierung von Oberbayern (Gewerbeaufsichtsamt sowie Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“) zu melden.

3.10.3

Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen und -kabeln (z. B. für Gas, Wasser, Abwasser und Strom) zu klären, so dass durch diese Arbeiten keine unbeabsichtigten Beeinträchtigungen entstehen können.

3.10.4

Vor Beginn der Baumaßnahme ist eine Vorankündigung gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) **mindestens 14 Tage vorher** an das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern zu übersenden. Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahmen sind zudem dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, der Regierung von Oberbayern (Sachgebiet 50 „Technischer Umweltschutz“), dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, der Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm sowie dem Prüfsachverständigen für Standsicherheit und dem Prüfsachverständigen für Brandschutz schriftlich mitzuteilen. Nach einer Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten ist die Wiederaufnahme der Bauarbeiten erneut anzuzeigen.

3.10.5

Die betroffenen Baumaßnahmen sind über die Internetseite der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (www.bgbau.de) durch den Bauherrn anzumelden.

3.10.6

Das anfallende Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.10.7

Sollte bei Aushubarbeiten, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen werden, so dass eine Bauwasserhaltung stattfinden muss, ist rechtzeitig vorab beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

3.10.7.1 Bohrpfahlgründung für den Kamin

Bzgl. der Bohrpfahlgründung für den Kamin ist beim Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt für eine wasserrechtliche Beurteilung eine Bohranzeige einzureichen, in der anzugeben ist, ob und wenn welche Stoffe hierbei eingebacht werden sollen. Insbesondere sind hier entsprechende Zulassungen (CE-Zeichen oder Ü-Zeichen der Baustoffe usw.) und einer Erläuterung des Vorhabens inkl. Pläne vorzulegen.

Hinweis:

Wenn sich das Einbringen von Stoffen in den Boden nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm zu beantragen. Die dann notwendigen Antragsunterlagen richten sich nach der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren (WPBV).

3.10.8

Die unterschiedlichen Abfallfraktionen (Bodenaushub, Asphalt, ggf. Bauschutt) sind möglichst getrennt voneinander auszubauen. Bei den Erdarbeiten sind die bereits bekannten erhöhten Chloridgehalte des Bodens und der Auffüllungen mit Bauschuttresten hinsichtlich abfallrechtlicher Belange zu berücksichtigen.

Sämtliche hierbei anfallenden Abfälle sind zu separieren, ordnungsgemäß zwischenzulagern, zu deklarieren und schadlos unter Einhaltung der abfallrechtlichen Belange zu entsorgen und bis zu ihrer abfallrechtlichen Deklaration auf einer befestigten Fläche zur Abholung bereitzustellen

Ggf. erforderliche Deklarationsanalysen sollten nicht unnötig verzögert werden.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und die Regierung von Oberbayern zu informieren.

Es ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen.

Hinweis zur Geländeauffüllung:

Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) gilt i.d.R. die Ersatzbauverordnung (EBV). Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. die BBodSchV n.F. Je nach Verwertungsweg kann für den vorgesehenen Aufbringungsort ggf. die BBodSchV n.F. einschlägig werden. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelte Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelten Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

3.10.9

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG zu melden. Es ist unverzüglich eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege über das weitere Vorgehen vorzunehmen.

Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

3.10.10 Brandschutz während der Bauzeit

3.10.10.1

Für die Baustelle ist ein wirkungsvoller Brandschutz sicherzustellen. Die Brandschutzmaßnahmen müssen mit dem Baufortgang Schritt halten.

3.10.10.2

Die Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Durchfahrten, Aufstellflächen) sowie Hydranten sind während der Bauzeit jederzeit zugänglich und frei zu halten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Aufstellung von Baucontainern.

3.10.11 Anforderungen an die Luftreinhaltung während der Bauzeit

Die baubedingte Staubbelastung ist durch geeignete Minderungsmaßnahmen (z. B. ausreichende Befeuchtung bei staubenden Arbeiten, Befeuchtung / Abdeckung von Kies- und Sandlagerungen etc.) soweit wie möglich zu reduzieren. Hierbei ist das Merkblatt zur Staubminderung bei Baustellen (siehe Anlage) zu beachten.

3.11 Sonstige Anforderungen

3.11.1

Ergeben sich während der Errichtung relevante Abweichungen von der Genehmigung (z.B. Verfahrensänderungen von sicherheitstechnisch wesentlicher Bedeutung wie die Verwendung anderer Gefahrstoffe oder wesentliche technische Änderungen in Bezug auf apparative Einrichtungen), ist die Genehmigungsbehörde vor Ausführung der Planabweichungen zu informieren, damit das weitere Vorgehen (z. B. Tektur der Planung, Anzeige, Berücksichtigung von zusätzlichen oder geänderten Anforderungen) geprüft werden kann.

3.11.2

Eine Kopie dieses Bescheides und die dazugehörigen Planunterlagen müssen auf der Baustelle ausliegen.

3.11.3

Die einzelnen Feuerungsanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden (d. h. erstes Zünden), wenn

- sie sicher benutzbar sind,
- die dazugehörigen immissionsschutztechnischen, sicherheitstechnischen, brandschutztechnischen und gewässerschützenden Einrichtungen voll funktionsfähig sind,
- die in Rechtsverordnungen und in diesem Bescheid als Voraussetzung für den Beginn der Inbetriebnahme geforderten Prüfungen erfolgreich durchgeführt worden sind, das Prüfergebnis schriftlich fixiert worden ist, und die weiteren an die Errichtung und Inbetriebnahme der betreffenden Anlagenteile gestellten Anforderungen erfüllt sind und
- der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz – oder der anderen jeweils genannten Behörde die in diesem Bescheid genannten Unterlagen vorgelegt wurden.

3.11.4

Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagenteile sind der Regierung von Oberbayern – Sachgebiet 50 Technischer Umweltschutz – folgende, in diesem Bescheid geforderten Prüfbescheinigungen, Nachweise und Unterlagen vorzulegen:

- Bestätigung der max. Feuerungswärmeleistung des Gaskessels und des BHKWs (Anforderung 3.1.1.1),
- Bestätigung der max. Leistung der Wärmepumpe, der Power-to-Heat-Anlage und der Photovoltaik-Anlage (Anforderung 3.1.1.1),
- Anzeige des Gaskessels und des BHKWs nach § 6 der 44. BImSchV (Anforderung 3.1.1.2),
- Bestätigung des Erdgaslieferanten (Anforderung 3.1.2.2),
- Darstellung der NOx-Überwachung des BHKWS (Anforderung 3.1.4.1.4.2),
- Darstellung der Temperatur-Überwachung des Oxidationskatalysators (Anforderung 3.1.4.1.5.2),
- Bestätigung der Kaminausführung (Anforderung 3.1.5.2),
- Entwurf Betriebstagebuch (Anforderung 3.1.6.3.5.1),
- Abnahmeberichte des AwSV-Sachverständigen (Anforderung 3.6.1.6.3),

- Bescheinigung Standsicherheit II des Prüfsachverständigen für Standsicherheit bzw. Bestätigung des Prüfstatikers, dass gegen eine Inbetriebnahme keine statischen Bedenken bestehen (Anforderung 3.8.4),
- Grundbuchauszug bzgl. der Verschmelzung der Grundstücke Fl.Nrn. 1195, 1196, 1196/10 und 1206/5 (Anforderung 3.8.5),
- Bescheinigung Brandschutz II des Prüfsachverständigen für den Brandschutz, bzw. Bestätigung des Brandschutzsachverständigen, dass gegen eine Inbetriebnahme keine brandschutztechnischen Bedenken bestehen (Anforderung 3.9.3).

3.11.5

Spätestens sechs Monate nach Aufnahme des Normalbetriebes ist die Schlussabnahme bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen. Mit diesem Antrag sind aktuelle Bestandspläne (Baupläne und Verfahrensschemata) elektronisch vorzulegen.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen ein, hier die Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 BayBO für die baulichen Anlagen.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet etwaiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nicht durch diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst werden insb. etwaig erforderliche Entscheidungen nach städtischer Entwässerungssatzung, die beim Träger der Abwasserbeseitigung gesondert einzuholen sind.

5. Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung für das Vorhaben erlischt, soweit

- mit der Errichtung der baulichen Anlagen nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist oder
- mit dem Betrieb der Anlage nicht innerhalb von vier Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen worden ist.
-

II. Kosten

1.

Die Danpower Biomasse GmbH, Otto-Braun-Platz 1, 14467 Potsdam, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **93.228,72 €** erhoben.

3.

An Auslagen sind bisher **2,76 €** für die Postzustellung sowie **777,00 €** für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt angefallen. Die Festsetzung in diesem Verfahren noch anfallender Auslagen bleibt vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

1.

Die Danpower Biomasse GmbH beabsichtigt den Neubau und Betrieb eines Heizkraftwerks (HKW) am Standort Joseph-Fraunhofer-Straße 62, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm.

2.

Die Danpower Biomasse GmbH beantragte mit Schreiben vom 15.04.2024, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 23.04.2024, und Nachreichungen vom 01.07.2024, 15.08.2024, 23.08.2024, 30.08.2024 und 23.09.2024 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines Heizkraftwerks. Die geplante Anlage besteht im Wesentlichen aus den folgenden Komponenten:

- Brenngassystem
- Warmwassersystem
- Druckhaltung, Wasseraufbereitung und Dosierung
- Schmierölsystem
- Harnstoffsystem
- Be- und Entlüftung HKW-Gebäude
- Kaminanlage & Kondensatsystem
- BHKW-Anlage
- Zwei Wärmepumpenanlagen
- Power-to-Heat-Kesselanlage
- Reserve-Kesselanlage
- Wärmespeicheranlage
- Mittelspannungsanlagen
- Niederspannungsanlagen und Zentrale Leittechnik
- Photovoltaik-Anlage

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG war deshalb nicht erforderlich. Die Regierung von Oberbayern führte antragsgemäß ein Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 19 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 3 und 4, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch.

Beantragt wurde zudem die Erlaubnis des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG. Diese wurde mit Bescheid vom 16.10.2024 genehmigt, da die Voraussetzungen der §§ 8a BImSchG sowie 24a der 9. BImSchV erfüllt waren, und umfasst folgende Baumaßnahmen:

- Tiefbau
- Fundamente
- Bodenplatte für das Maschinenhaus
- Errichtung des Wärmespeichers und des Kamins

3.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 19.07.2024 folgende Behörden bzw. Stellen beteiligt:

- Landratsamt Pfaffenhofen - untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Pfaffenhofen - untere Bauaufsichtsbehörde
- Landratsamt Pfaffenhofen - Wasserrecht und Wasserwirtschaft
- Landratsamt Pfaffenhofen - Bodenschutz und Altlasten
- Landratsamt Pfaffenhofen - Gesundheitsamt
- Landratsamt Pfaffenhofen - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- Stadt Pfaffenhofen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Regierung von Oberbayern - Gewerbeaufsichtsamt
- Regierung von Oberbayern - Baurecht
- Regierung von Oberbayern - Bauordnung
- Regierung von Oberbayern - Naturschutz
- Regierung von Oberbayern - Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft
- Regierung von Oberbayern - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Mit Schreiben vom 29.08.2024 ebenfalls angehört wurde das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt.

4.

Der Antragsteller hatte vor Bescheiderlass Gelegenheit, sich zu dem Bescheidsentwurf zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Verfahren

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb eines Heizkraftwerks durch die Danpower Biomasse GmbH. Bei dem Heizkraftwerk einschließlich der dazugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen handelt es sich um eine Neuerrichtung gem. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, das eines vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG bedarf, sofern keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, Nr. 2 d. 4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach §§ 4, 19 BImSchG. Gemäß § 19 i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG hat die Regierung von Oberbayern die Stellungnahmen der Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, eingeholt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt - mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach § 13 BImSchG grundsätzlich andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insb. öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen usw. mit ein, so dass diese nicht gesondert zu erteilen sind.

3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konnte erteilt werden, da bei Umsetzung der in den Antragsunterlagen dargestellten Planung und Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG erfüllt werden.

Der Beurteilung wurden dabei neben den sonstigen Antragsunterlagen insb. die Umweltverträglichkeitsvorprüfung, die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen und die in den nachfolgenden Kapiteln angesprochenen Gutachten, die im Wesentlichen mit der Regierung von Oberbayern gem. § 13 Abs. 2 der 9. BImSchV abgestimmt wurden und damit grundsätzlich als behördlich eingeholte Sachverständigengutachten gem. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV gelten, zugrunde gelegt.

Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens liegt vor. Dies ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

3.1 Luftreinhaltung

Im Hinblick auf die Luftreinhaltung sind die freigesetzten Schadstoffe (Emissionen) der Anlage zu betrachten. Mit relevanten Emissionen ist zum einen während der Bauphase und zum anderen auch während des Betriebs der Anlage zu rechnen. Durch den Einsatz modernster Techniken und emissionsmindernder Maßnahmen werden die von der neu geplanten Anlage ausgehenden Luftemissionen so gering wie möglich gehalten.

Im Gutachten vom (Gutachten-Nr. L230308-02) der Großmann Ingenieur Consult GmbH (GICON) wurden die wesentlichen Punkte zur Luftreinhaltung abgehandelt und eine Schornsteinhöhenberechnung, eine Ausbreitungsrechnung sowie die Ermittlung der Stickstoff- und Säuredeposition durchgeführt.

Die Abgase aus dem geplanten Heizkraftwerk werden über eine neu zu errichtende Kaminanlage mit einer geplanten Bauhöhe von mindestens 21,4 Metern über Grund abgeleitet. Bei einer Ableitung der Abgase in dieser Höhe wird ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung gewährleistet. Die geplante Ableithöhe erfüllt somit die Anforderungen der TA Luft 2021 und der 44. BImSchV.

In der folgenden Tabelle sind der jeweilige Schadstoffmassenstrom sowie der entsprechende Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1. TA Luft 2021 der emittierten Schadstoffe dargestellt:

Schadstoff	Schadstoffmassenstrom in kg/h	Bagatellmassenstrom
CO	3,190	75*
NO _x als NO ₂	1,780	15
Formaldehyd	0,230	0,25*
Gesamtkohlenstoff	14,950	1*
NH ₃	0,345	0,1
SO _x als SO ₂	0,165	15

* Da kein Bagatellmassenstrom festgelegt ist, wurde hilfsweise der 10-fache S-Wert gem. Anhang 6 TA Luft 2021 verwendet.

Als Beurteilungsgebiet wurde gem. Anhang 2 der TA Luft 2021 das 50-fache der ermittelten Schornsteinhöhe gewählt. Dies ergibt bei einer Schornsteinhöhe von 21,4 Metern einen Radius von 1,07 km.

Die Emissionen an Ammoniak überschreiten mit 0,345 den Bagatellmassenstrom nach TA Luft 2021, weshalb zu prüfen ist, ob erhebliche Nachteile durch Schädigung von Pflanzen und Ökosystemen zu befürchten ist. Bei Stickstoffoxiden und Schwefeldioxid werden die Bagatellmassenströme zwar nicht überschritten, dennoch wurden auch diese Stoffe gem. Anhang 8 der TA Luft 2021 in der Immissionsprognose berücksichtigt.

Die mithilfe der Ausbreitungsrechnung ermittelten jeweiligen Zusatzbelastungen sind in folgender Tabelle zusammengefasst:

Stoff	Einheit	Immissionsmaximum	Irrelevanz/ Abschleideschwelle
Formaldehyd	µg/m ³	0,701	2
NH ₃	µg/m ³	0,99	2
Stickstoffdeposition	kg N/(ha*a)	4,0	5,0

Für Formaldehyd ergab die Ausbreitungsrechnung ein prognostiziertes Immissionsmaximum von 0,701 µg/m³ und unterschreitet damit die Irrelevanzschwelle von 2 µg/m³. Die Zusatzbelastung für Ammoniak unterschreitet mit einem Immissionsmaximum von 0,99 ebenfalls die Irrelevanzschwelle der TA Luft 2021. Somit bestehen keine erheblichen Nachteile für Vegetation und Ökosysteme im Beurteilungsgebiet.

Auch an keinem der maßgeblichen Beurteilungspunkte (Wohnbebauung) wird die Irrelevanzschwelle überschritten. Das Schutzziel „menschliche Gesundheit“ wird somit durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

3.2 Lärmschutz, Lichtimmissionen und elektromagnetische Felder

Das Vorhaben soll nach dem derzeitigen Stand der Technik zur Lärminderung Schwingungsisolierung errichtet und betrieben werden.

Aus dem Gutachten vom 27.05.2024 der GICON GmbH (Bericht-Nr. M230308-03) zum Lärm- und Erschütterungsschutz geht hervor, dass unter den betrachteten Voraussetzungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Geräuscheinwirkungen zu erwarten sind, die an den maßgeblichen Immissionsorten schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte im Tagzeitraum um mindestens 9 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Das geplante Vorhaben erfüllt die Grundpflichten an den Schallschutz nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 2 BImSchG sowie Ziffer 3.1 TA Lärm. Folglich sind die von dem Vorhaben ausgehenden Geräusche nicht als schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu qualifizieren. Es ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen.

Relevante Erschütterungsimmissionen können beim Betrieb des Heizkraftwerks ausgeschlossen werden (vgl. Stellungnahme der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH vom 17.10.2023 zum Erschütterungsschutz).

Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden sich weder maßgebliche Immissionsorte gemäß 26. BImSchV noch maßgebliche Minimierungsorte gemäß 26. BImSchVVwV (vgl. Darstellung zu elektromagnetischen Feldern, Unterlage 5-8-3-A Elektromagnetische Felder - Rev. 01 240527 Revision: 01 - Stand 27.05.2024). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder sind nicht zu erwarten. Minimierungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind nicht erforderlich.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch die verursachten Lichtimmissionen sind nicht zu erwarten (vgl. Unterlagen zur Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Revision 1 vom 12.06.2024 [Unterlage 14-1-A]).

3.3 Baurecht

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben des Baurechts.

3.3.1 Bauplanungsrecht

Die zur Bebauung vorgesehenen Flurstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplans Nr. 153 „Sondergebiet ‚Wertstoffhof‘“ der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm. Beeinträchtigungen der Bewohner in der Umgebung der geplanten Anlage durch unzumutbare Immissionen sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen in diesem Bescheid nicht zu befürchten. Die Erschließung des Vorhabens ist gesichert.

3.3.1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan im maßgeblichen Bereich ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO fest. Ein Heizkraftwerk mit Photovoltaikanlage ist dort als nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb einschließlich einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie allgemein zulässig (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO sind auch die allgemein zulässigen Anlagen im Einzelfall zulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden (sog. Rücksichtnahmegebot).

3.3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,0 fest. Gemäß Erbbaurechtsvertrag vom 19.09.2023 sollen die Grundstücke Fl.Nrn. 1196 (nach Aufhebung der Vereinigung mit anderen Grundstücken), 1196/10 und 1206/5 je der Gemarkung Pfaffenhofen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1195 der Gemarkung Pfaffenhofen als Bestandteil zugeschrieben werden und anschließend zu einer Flurnummer verschmolzen werden. Die entsprechenden Eintragungen im Grundbuch wurden beantragt und bewilligt. Nach der Verschmelzung liegt somit ein einheitliches Baugrundstück vor. Für dieses Grundstück werden die im Bebauungsplan festgesetzten GRZ und GFZ eingehalten.

Die höchstzulässige Zahl von drei Vollgeschossen gem. Festsetzung des Bebauungsplans hält das Vorhaben ein.

Da die Wandhöhe des Maschinenhauses mit 14,00 m und der Wärmespeicher mit 16,20 m die gem. Festsetzung des Bebauungsplans maximal zulässige Wandhöhe von 10,00 m überschreitet, wurde vom Antragsteller die Erteilung einer Befreiung beantragt und zur Begründung auf den Platzbedarf für die Unterbringung der notwendigen technischen Komponenten und die mengenmäßigen Erfordernisse des Wärmespeichers verwiesen. Da die Grundzüge der Planung hierdurch nicht berührt werden und sie auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist sowie die Stadt Pfaffenhofen das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt hat, konnte die Befreiung gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erteilt werden.

Die festgesetzte Baugrenze sowie die Festsetzung zur Bauweise sind eingehalten.

3.3.2 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben entspricht den Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Das Maschinenhaus und der Kamin halten die nach Art. 6 BayBO gebotenen Abstandsflächen gegenüber fremden Nachbargrundstücken ein. Gegenüber den anderen, ebenfalls im Eigentum der Stiftung stehenden Flurstücken kommt es lediglich an der südöstlichen Gebäudeecke des Maschinenhauses zu einer geringfügigen Erstreckung der Abstandsfläche auf das Flurstück 1206/5. Auch im Abstandsflächenrecht ist allerdings grundsätzlich der bürgerlich-rechtliche (grundbuchrechtliche) Grundstücksbegriff maßgeblich. Da es sich wie unter Ziffer 3.3.1.2 dargestellt durch die Verschmelzung um ein einziges Grundstück handelt, ist die Abstandsfläche auch insoweit auf dem eigenen Grundstück eingehalten.

Im Verhältnis zueinander halten das Maschinenhaus und der Kamin die Abstandsflächen dagegen nicht ein. Der Antragsteller hat deshalb eine Abweichung gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO beantragt und zur Begründung auf die aus technischen Gründen erforderlichen Anlagenhöhen verwiesen. Gem. Art. 63 Abs. 1 BayBO sollen Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insb. den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 BayBO, vereinbar sind. Da der Prüfsachverständige die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises bescheinigt hat (BS Brandschutz I), liegen diese Voraussetzungen vor, weil die sonstigen Zwecke des Abstandsflächenrechts, die Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie eines ausreichenden Sozialabstands, im Verhältnis zwischen Maschinenhaus und Kamin keine Rolle spielen. Die Abweichung konnte daher zugelassen werden.

Die geplanten Photovoltaikanlagen erfüllen die Anforderungen des Art. 44a Abs. 2 BayBO und verstoßen hierbei auch nicht gegen die baugestalterische Festsetzung des Bebauungsplans.

3.4 Naturschutzrecht

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Naturschutzes vereinbar.

Im Zuge artenschutzrechtlicher Voruntersuchungen konnte eine Zauneidechsenpopulation entlang des nördlich angrenzenden Grundstücks kartiert werden. Die in diesem Bescheid enthaltenen naturschutzrechtlichen Auflagen sind dazu geeignet, die lokale Population zu schützen und so das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können. Weiterhin geht durch die Umsetzung der Planung kein Lebensraum verloren, da der nördlich angrenzende Grünstreifen als solcher erhalten bleibt.

3.5 Europäischer Gebietsschutz

In der Umgebung des Vorhabens liegen mehrere geschützte Natura 2000-Gebiete, wovon das FFH-Gebiet „Paar und Ecknach“ (DE7433371) mit einer Entfernung von ca. 9,3 km das nächstgelegene ist. Das nächstgelegene Naturdenkmal „Linde auf Fl.Nr.: 692 a; Stadt Pfaffenhofen an der Ilm“ (ND-01355) liegt ca. 1,34 km vom Vorhaben entfernt. In ca. 9,5 km nordwestlicher Richtung liegt das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ (LSG-00476.01).

In der Unterlage „Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG“ der GICON GmbH vom 18.04.2024 (Revision 1 vom 12.06.2024) werden die Projektwirkungen daraufhin untersucht, ob sie Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete haben können. Da sich die nächstgelegenen FFH-Gebiete jedoch außerhalb der Einwirkbereiche für Stickstoff- und Säuredeposition gem. Anhang 8 TA Luft befinden, kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgeschlossen werden.

Auch die geschützten Biotope liegen außerhalb des Einwirkbereichs für die Stickstoffdeposition. Die maximal ermittelte Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Benutzung liegt bei 4,0 kg N/(ha*a) und damit unterhalb der Abscheideschwelle von 5,0 kg N/(ha*a). Für die geschützten Biotope ist daher nicht mit erheblichen Nachteilen zu rechnen. Für weitere Ausführungen wird auf das Gutachten der GICON GmbH vom 04.03.2024 (Nr. L230308-02) verwiesen.

3.6 Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange

3.6.1 Altlasten, Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht

Im Bereich der neu geplanten Anlage sind derzeit keine Altlasten, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen gem. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) bekannt.

Im Altlasten-, Boden- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) liegen keine Eintragungen für die entsprechenden Flurnummern vor.

Durch die Errichtung der geplanten Anlagenteile findet eine vollständige Flächenversiegelung mit Verlust aller Bodenfunktionen auf der zu bebauenden Fläche statt. Ein Ausgleich hierfür ist bereits im Zuge des Bebauungsplans Nr. 153 erfolgt. Durch die bisherige Nutzung ist die Fläche bereits vollständig überprägt.

Im Jahr 2015 erfolgten im Bereich des Bebauungsplans Nr. 153 Baugrunduntersuchungen. Hierzu wurden an 10 verschiedenen Stellen Rammkernsondierungen bis zu 3 m Tiefe unter Geländeoberkante (GOK) durchgeführt. Laut Untersuchungsbericht (Nr. 1014-04 vom 12.01.2015) wurden lediglich an Sondierungsstelle RKS1, welche außerhalb der beiden vorgesehenen Bauflächen liegt, ein erhöhter Chloridgehalt festgestellt. Sämtliche anderen Sondierungsstellen waren unauffällig. Im Rahmen der Baugrunderkundung wurden im Jahr 2023 erneut Bodenuntersuchungen durchgeführt. Laut Untersuchungsbericht Nr. 0523-06 vom 04.07.2023 waren die Ergebnisse der Bohrungen in Tiefen von vier bis acht Metern ebenfalls unauffällig. Bei einer ersten Messung wurde eine lediglich der Bleigehalt mit 63 µg/l überschritten. Da durch eine zweite Messung diese Überschreitung nicht bestätigt wurde, wurde auf die zunächst geforderte Einschaltung eines VSU-Sachverständigen verzichtet.

Das geplante Vorhaben liegt weder in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und nicht auf einer Altlastenverdachtsfläche. Für den Betrieb des Heizkraftwerks wird kein Wasser benötigt, lediglich Trinkwasser und für Reinigungszwecke wird Wasser in geringem Umfang genutzt. Durch die in diesem Bescheid erlassenen Auflagen wird das Risiko einer Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe minimiert.

Zwar liegt das Vorhaben in einer Hochwassergefahrenfläche HQ_{extrem} , jedoch wurde die erforderliche Geländehöhe für die hochwasserangepasste Bauweise für HQ_{extrem} mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abgestimmt, sodass auch hier eine Gefährdung von Boden und Wasser nicht zu befürchten ist.

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt verwiesen.

3.6.2 Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt.

3.7 Sonstige Belange

Sonstige Belange, insbesondere Belange der Land- und Forstwirtschaft oder der Sicherheitstechnik stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Auch die Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sprechen nicht gegen das Vorhaben.

3.8 Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die die immissionsschutzrechtliche Genehmigung betreffenden Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Hierdurch wird die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sichergestellt. Durch die festgesetzten Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass insb. die Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärmschutzes, der Abfallwirtschaft, des Arbeitsschutzes, der Anlagensicherheit, des Brandschutzes, der Wasserwirtschaft und aller sonstiger öffentlich-rechtlicher Belange erfüllt werden.

4. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bestimmt sich nach Nr. 8.II.0 des Kostenverzeichnisses. Auf der Grundlage der angegebenen Investitionskosten in Höhe von 23.167.384,00 € (Baukosten: 20.302.095 €) inkl. 19 % USt. ergibt sich folgende Gebühr:

- Tarif-Nr. 8.II.0 / 1.1.2 KVz **73.252,15 €**
(immissionsschutzrechtlicher Teil)
11.250,00 € + [3. v. T. der 2,5 Mio. € übersteigenden Investitionskosten],
also: 11.250,00 € + [3 v. T. x 20.667.384,00 €]

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24.1.1.1, 1.30 **17.476,57 €**
und 1.31 KVz
(Erhöhung durch ersetzte Baugenehmigung,
Zulassung von Abweichung nach § 63 Abs. 1 BayBO
Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans)
1 v.T. x 20.302.095,00 € zzgl. 15 v. H. des Wertes, der durch Befreiung in Aussicht
steht: 20.302,01 € + 3.000,00 €
hiervon 75 %

- Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz **2.500,00 €**
(Erhöhung durch wasserwirtschaftliche Prüfung)
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft: 2.500,00 €

Die Gesamtgebühr beläuft sich somit auf **93.228,72 €**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München,
in 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Nadine Waschulzik